

Bundeswehreinsätze im Inland?

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 3. Juli 2012 eine andere Republik – und nur wenige haben es bemerkt. Diese Eingangsfeststellung wird manchem unverständlich erscheinen und Anlass sein zu fragen: Was ist denn anders? Das politische System war und ist stabil. Einen Regierungswechsel hat es nicht gegeben. Regierung und Opposition akzeptieren sich unbeschadet aller Meinungsverschiedenheiten und sind bei entsprechenden Wahlergebnissen zu Koalitionsbildungen oder zum Rollentausch bereit. Die Institutionen des Staates „funktionieren“ ordentlich (abgesehen von manchen Sicherheitsbehörden). Die Grundrechte schützen die Bürger und können gar nicht abgeschafft, sondern gem. Art. 19 GG allenfalls unter Wahrung ihres Wesensgehaltes eingeschränkt werden – und jedermann kann sich mit der Behauptung der Verletzung eines seiner Grundrechte oder bestimmter grundrechtsgleicher Rechte gem. Art. 93 GG mit einer Verfassungsbeschwerde wehren. Art. 14 GG garantiert in Abs. 1 nach wie vor das Eigentum und das Erbrecht. Und Abs. 2 bestimmt immer noch: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Diese Soll-Vorschrift ist keine Muss-Vorschrift geworden. Freilich – oder folglich – ist die Schere zwischen Reichtum und Armut weiter auseinandergegangen und die unzureichend regulierten Finanzmärkte und die Global Player sowie die Terrorismusprobleme werden in manchen Staaten – auch in der Bundesrepublik Deutschland – als Bedrohung wahrgenommen. Hier hat sich etwas verändert. Aber deshalb kann ja noch nicht von einer „anderen Republik“ gesprochen werden. Was also ist mit der Eingangsfeststellung gemeint? Die Antwort ist:

Am 3. Juli 2012 hat das Plenum des Bundesverfassungsgerichts – d.h. mit den Richtern des Ersten Senats und des Zweiten Senats – beschlossen, dass die Bundeswehr im Inland auch mit militärischen Kampfmitteln eingesetzt werden darf. (1) Das Gericht ist damit von einer früheren Rechtsprechung des Ersten Senats abgewichen. (2) Die Initiative dazu kam aus dem Zweiten Senat mit dem Senatsvorsitzenden und Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Prof. Voßkuhle. Der Beschluss ist zwar sehr restriktiv, und es wäre ganz falsch zu

sagen, dass das Bundesverfassungsgericht „Tür und Tor“ für einen Weg zu einem Militärstaat geöffnet hat; aber das Gericht hat einen bislang für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsatz teilweise durchbrochen: Für die innere Sicherheit ist die Polizei auf der Grundlage des Polizeirechts und für die äußere Sicherheit ist die Bundeswehr auf der Grundlage des Wehrrechts zuständig. Die Bundeswehr konnte zwar im Rahmen einiger Bestimmungen des Grundgesetzes der Polizei gewisse Hilfen leisten. Aber im Prinzip galt: Im Inland kommt die Bundeswehr nicht und schon gar nicht mit militärischen Kampfmitteln zum Einsatz.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt das so nicht mehr. Der Hauptpunkt ist eine neue Interpretation von Bestimmungen in zwei Artikeln des Grundgesetzes:

Art. 87a GG – Streitkräfte

- (1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. (...)
- (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.
- (3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Art. 35 GG – Rechts-/Amtshilfe der Behörden untereinander

- (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Einer der Richter am Bundesverfassungsgericht – Prof. Reinhard Gaier – hat diesen Wandel an einem entscheidenden Punkt nicht mitgemacht und dem Urteil ein Sondervotum (eine sog. Abweichende Meinung) gem. § 30 Bundesverfassungsgerichtsgesetz beigefügt. Darin heißt es: „... die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit (ist) Aufgabe allein der Polizei. Ihre Funktion ist die der Gefahrenabwehr und nur über hierfür geeignete und erforderliche Waffen darf die Polizei verfügen; hingegen sind Kampfeinsätze der Streitkräfte auf die Vernichtung des Gegners gerichtet, was spezifisch militärische Bewaffnung notwendig macht. Beide Aufgaben sind strikt zu trennen. Hiermit zieht unsere Verfassung aus historischen Erfahrungen die gebotenen Konsequenzen und macht den grundsätzlichen Ausschluss der Streitkräfte von bewaffneten Einsätzen im Inland zu einem fundamentalen Prinzip des Staatswesens. Mit anderen Worten: Die Trennung von Militär und Polizei gehört zum genetischen Code dieses Landes.“

Der Plenarbeschluss hat ein geteiltes Echo gefunden: Zustimmung und Ablehnung.

I. Zu den rechtspolitischen Hintergründen

Im 20. Jahrhundert gab es zwei Weltkriege mit unvorstellbaren Verlusten an Menschenleben, unvorstellbaren Zerstörungen und unendlichem Leid. Zu den Ursachen gehörte der Militarismus in Deutschland. Die deutsche Kriegszielpolitik des Ersten Weltkriegs – also die Politik des kaiserlichen Deutschlands – hat der Historiker Fritz Fischer als „Griff nach der Weltmacht“ beschrieben (so auch der Titel seines epochalen Werkes). Deutschland hat diesen Krieg verloren. Dann wurde von Nationalsozialisten bzw. vom nationalsozialistischen Deutschland ein Zweiter Weltkrieg ausgelöst. Sein Ziel war ein unangreifbares deutsches Großreich aus eroberten und abhängigen Gebieten. Auch hier ging es um eine deutsche Weltmacht. Auch diesen Krieg hat Deutschland verloren.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte sich dann die Frage: Soll es in Deutschland wieder eine Wehrmacht – also eine Wiederbewaffnung – geben? Die Siegermächte der Kriege wollten keine bewaffnete Bundesrepublik. Das damals entstandene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sah kein Militär vor. Es war eine Absage an den deutschen Militarismus. Der Deutsche Bundestag hat 1949 eine Wiederbewaffnung abgelehnt.

Der Ost-West-Konflikt und auch der Koreakrieg haben dann aber die Frage nach einer deutschen Wehrmacht schnell aktuell gemacht. Der westdeut-

sche Staat – die Bundesrepublik – wurde „in den Westen“ integriert. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1951/52 in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (einem europäischen Wirtschaftsverband und Vorläufer der EG) aufgenommen. Damit konnte auch eine gewisse Kontrolle der deutschen Schwerindustrie und damit praktisch auch eine Kontrolle einer evtl. entstehenden Rüstungsindustrie mit evtl. Tendenzen einer neuerlichen Militarisierung erreicht werden. Die damalige CDU-Regierung Adenauer setzte dann 1952 den Beitritt der Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und 1955 den Beitritt zur NATO durch. 1955 kam es als Konsequenz dieser Politik doch zu einer Wiederbewaffnung – die Bundeswehr wurde gegründet. 1956 wurde eine Wehrverfassung in Kraft gesetzt. Im Grundgesetz heißt es seither in Art. 87a: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ In Art. 143 GG in der Fassung von 1956 wurde dabei klargestellt, dass es keine Befugnis zum Einsatz der Streitkräfte im Inland gibt – auch nicht in Fällen des Notstandes. Diese Rechtslage war eine Konsequenz der fürchterlichen Vergangenheit.

1968 kam es zu einer weiteren Änderung: Als Zusatz zum Grundgesetz wurden vom Deutschen Bundestag heftigst umstrittene Notstandsgesetze verabschiedet. Damit wurde der Einsatz der Streitkräfte im Inland in eng begrenzten Fällen – die in der Verfassung ausdrücklich geregelt sein müssen (Art. 87a Abs. 2 GG) – zugelassen. Bei diesen Fällen handelt es sich um den regionalen und den überregionalen Katastrophennotstand (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG), den äußeren Notstand (Art. 87a Abs. 3 GG) und den Staatsnotstand als qualifizierten Fall des inneren Notstandes (Art. 87a Abs. 4 GG). Mit der Zulässigkeit des Einsatzes der Streitkräfte ist aber noch keine Aussage über die bei einem Einsatz einsetzbaren Mittel gemacht. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte dazu 2006 in einem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz (BVerfGE 115) gesagt:

1. Der Bund hat unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Gesetzgebung für Regelungen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach diesen Vorschriften und über das Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern bestimmen. Der Begriff des besonders schweren Unglücksfalls umfasst auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.
2. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.
3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.

II. Die Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Inlandseinsatz

Plenarentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind sehr selten. Zu solchen Entscheidungen kommt es, wenn einer der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts von der Entscheidung des anderen Senats abweichen will. § 16 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) bestimmt dazu: „Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.“ Eine solche Situation war entstanden:

Die rot-grüne Bundesregierung (Schily war damals Bundesinnenminister) hatte als Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Terroranschlägen ein Luftsicherheitsgesetz „auf den Weg“ gebracht. Danach sollte der Abschuss entführter und zu Terroranschlägen eingesetzter Flugzeuge durch die Bundeswehr erlaubt sein. Praktisch hieß das: Erlaubnis zum Abschuss und damit der Tötung der Besatzung und der Passagiere. Gegen dieses Gesetz hatten die FDP-Politiker Burkhard Hirsch und Gerhart Baum mit einer Verfassungsbeschwerde geklagt. Das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – hatte damals entschieden, dass eine „Abschussermächtigung“ für den Verteidigungsminister gegen die Menschenwürde und das Recht auf Leben verstößt. Die Richter hatten auch gesagt, dass die Bundeswehr bei Einsätzen im Inland militärische Kampfmittel nicht einsetzen dürfe und Bordwaffen eines Kampfflugzeugs ausdrücklich dazu gezählt.

Später kam es wegen des Luftsicherheitsgesetzes zu einer Normenkontrollklage der Länder Bayern und Hessen, weil diese Länder – aber auch andere – keine ausreichende Legitimation des eigentlich akzeptierten Gesetzes durch das Grundgesetz sahen und eine Grundgesetzänderung anstrebten. Für diese Klage war der Zweite Senat zuständig – und der wollte von der Rechtsauffassung des Ersten Senats abweichen. Er hat deshalb beim Ersten Senat angefragt, „ob dieser an den Rechtsauffassungen festhält, wonach

1. die Gesetzgebungszuständigkeit für § 13, § 14 Abs. 1, 2 und 4 und § 15 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) ... sich nicht auf Art. 73 Nr. 1 oder Art. 73 Nr. 6 GG, sondern allein auf Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG stützen lässt ...,
2. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG einen Einsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen nicht zulässt ..., und
3. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LuftSiG mit Art. 35 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eine Eilkompetenz des Bundesministers der Verteidigung auch für die Fälle des Art. 35 Abs. 3 GG vorsehen ...“

Der Erste Senat hat dies bejaht. Der Zweite Senat hat dann das Plenum angerufen. In der Plenarentscheidung – aus der hier nur Auszüge zu Art. 35 und Art. 87a GG vorgestellt werden – heißt es:

1. (...)
2. Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes schließen eine Verwendung spezifisch militärischer Waffen bei einem Einsatz der Streitkräfte nach diesen Vorschriften nicht grundsätzlich aus, lassen sie aber nur unter engen Voraussetzungen zu, die sicherstellen, dass nicht die strikten Begrenzungen unterlaufen werden, die einem bewaffneten Einsatz der Streitkräfte im Inneren durch Artikel 87a Absatz 4 GG gesetzt sind.
3. Der Einsatz der Streitkräfte nach Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist, auch in Eilfällen, allein aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung als Kollegialorgan zulässig.

In der umfangreichen Begründung wird dann u.a. ausgeführt, dass der Streitkräfteinsatz „in Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“ vom Grundgesetz gedeckt sei und dass die Bundeswehr bei Terrorangriffen im Inland unter strengen Auflagen „militärische Kampfmittel“ zur Abwehr von Gefahren einsetzen darf. Diese Option gab es nach der vorherigen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Wenn die Bundeswehr Amtshilfe für die Polizei eines Landes leisten sollte, dann durften nur die Mittel eingesetzt werden, die das Polizeigesetz des betreffenden Landes erlaubte. Dieser Rechtsauffassung haben die Richter jetzt widersprochen. In der Entscheidung heißt es:

„Eine Beschränkung des Streitkräfteinsatzes auf diejenigen Mittel, die nach dem Gefahrenabwehrrecht des Einsatzlandes der Polizei zur Verfügung stehen oder verfügbar gemacht werden dürften, ist durch den Wortlaut des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG und die Systematik des Grundgesetzes nicht zwingend vorgegeben; der Regelungszweck spricht eher gegen eine solche Beschränkung ... Nach Art. 35 GG kann unter den jeweils näher bezeichneten Voraussetzungen im regionalen Katastrophennotstand ein Land ‚Kräfte und Einrichtungen ... der Streitkräfte‘ anfordern (Abs. 2 Satz 2) und im überregionalen Katastrophennotstand die Bundesregierung ‚Einheiten ... der Streitkräfte‘ einsetzen (Abs. 3 Satz 1). Eine Beschränkung der damit zugelassenen Einsätze auf die Verwendung polizeilicher Einsatzmittel muss dem Wortlaut der Bestimmungen nicht entnommen werden. Sie ergibt sich insbesondere nicht zwingend daraus, dass Art. 35 GG den Einsatz der Streitkräfte nur zur ‚Unterstützung der Polizeikräfte‘ (Abs. 3 Satz 1) beziehungsweise zur polizeiunterstützenden ‚Hilfe‘ (Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1) vorsieht.“

Das Bundesverfassungsgericht hat aber nachdrücklich gesagt, dass für einen Bundeswehreinsatz im Inland weiterhin sehr strenge Bedingungen gelten. Der Einsatz der Streitkräfte ist nicht in jeder Gefahrensituation erlaubt, die ein Bundesland mit seiner Polizei nicht beherrschen kann. Es muss nicht abgewartet werden, bis Schäden eingetreten sind; der Eintritt katastrophaler Schäden muss aber „unmittelbar bevorstehen“. Ein Bundeswehreinsatz wegen Gefahren, „die aus oder von einer demonstrierenden Menschenmenge drohen“, ist nicht erlaubt. Der Abschuss von durch Terroristen gekaperten Flugzeugen mit Zivilisten an Bord ist weiterhin nicht erlaubt; in solchen Fällen dürfen Kampfflugzeuge mit Warnschüssen zur Landung zwingen oder abdrängen.

Eine weitere Hürde betrifft das Verfahren: Über einen Bundeswehreinsatz zur Gefahrenabwehr im Inland muss immer die Bundesregierung als Ganzes

entscheiden. Die Entscheidung darf auch in Eilfällen nicht auf ein einzelnes Regierungsmitglied – auch nicht auf den Verteidigungsminister – übertragen werden.

Im abweichenden Votum des Richters Gaier wird gesagt, dass die Plenumsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Wirkung einer Verfassungsänderung habe und dass dies dem Gericht nicht zustehe. Gaier weist ferner darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland 1949 zunächst ohne Armee entstanden ist und das Verfassungsgericht 1956 bei der Wiederbewaffnung klargestellt hat, dass „eine Befugnis zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren selbst in Fällen des Notstandes nicht gegeben war“. Erst mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze von der damaligen Großen Koalition 1968 sei der Einsatz der Streitkräfte auch im Inland zugelassen worden, allerdings nur in sehr engen Grenzen. Damals und im Urteil zum Luftsicherheitsgesetz 2006 sei stets berücksichtigt worden, „dass der Einsatz von Streitkräften im Inneren mit besonderen Gefahren für Demokratie und Freiheit verbunden ist“ und „die Streitkräfte niemals als innenpolitisches Machtinstrument eingesetzt werden“ dürften. Gaier weist auch darauf hin, dass der Hamburger Innensenator und spätere Bundeskanzler Helmut Schmidt bei der Sturmflut im Jahre 1962 ohne Rückendeckung durch das Grundgesetz die Bundeswehr zu Hilfe gerufen hat.

III. Kommentar

Die Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Einschnitt. In der Bundesrepublik Deutschland – im Inland! – darf künftig die Bundeswehr mit militärischen Kampfmitteln eingesetzt werden. Aber immerhin hat das Bundesverfassungsgericht die sicherheitspolitisch wichtige Trennung zwischen Polizei und Bundeswehr betont und den bewaffneten Militäreinsatz allenfalls als letztes Mittel zugelassen.

In der Wirklichkeit werden sich aber viele Probleme ergeben: Was sind denn konkret „Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“? Diese Frage lässt sich aus dem Urteil heraus nicht einfach beantworten – es wird also Streit um die Auslegung des Urteils geben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass konservative Kreise versuchen, für Bundeswehreinsätze im Inland weit gefasste Grenzen zu ziehen und die Bundeswehr als eine Art Hilfssheriff zu instrumentalisieren. Dabei wird es dann – wie immer in der Politik – um Interessen gehen. Es werden Sicherheitsinteressen sein. In solchen Fällen kann auch militärische Hilfe unverzichtbar sein; es wäre doch absurd, aus Rechtsgründen in Notsituationen auf Hilfe zu verzichten nach dem Motto: *Fiat iustitia et pereat mundus*: Es herrsche das Recht, und gehe die Welt darüber zugrunde. Der „Verfassungsbruch“ des Innensensors und späteren Kanzlers Schmidt ist da ein Beispiel. Aber ökonomische Interessen wird es auch geben. Militärische Einsätze könnten dann analog der Sozialbindung des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 „dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ ...

In Bundeswehrkreisen wurde die Zulassung von Kampfeinsätzen der Bundeswehr im Inland begrüßt und die zentrale Bedeutung der Rechtssicherheit

für die Soldaten betont. Der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes tat dabei so, als hätte das Bundesverfassungsgericht klar gemacht, was geht und was nicht geht. Das ist aber nur partiell richtig – das Urteil ist interpretierbar. Er deutete ferner an, dass die Politik bei einer weiteren Ausweitung der Befugnisse und Unterstützungsleistungen für die Polizeien der Länder und des Bundes das Grundgesetz ändern müsse. Solche Äußerungen können schon Anlass zu Skepsis und Aufmerksamkeit sein.

Und schließlich kann das ganze Urteil aus einem Grunde skeptisch gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat das Grundgesetz – und das ist ja seine Aufgabe – interpretiert, aber es hat nicht nur interpretiert, es hat das Grundgesetz verändert und vielleicht denen Vorschub geleistet, die seit vielen Jahren Bundeswehreinmärsche im Inland fordern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in künftigen Zeiten in einer von vielen ökonomischen, politischen oder weltanschaulich fundamentalistischen Gewaltfaktoren geprägten Welt auch in der Bundesrepublik Deutschland militärische Gewalt Stück für Stück – fast unmerklich – mehr Bedeutung bekommt.

Anmerkungen

- 1 BVerfG, 2 PBvU 1/11 vom 3.7.2012. http://www.bverfg.de/entscheidungen/up20120703_2pbvu000111.html
- 2 BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html

NACHTRAG

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung nebst umfangreicher Begründung (Drucksache 17/11295)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711295.pdf>

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes (so beschlossen am 12. 12. 2012)

2. Alternativer Gesetzentwurf (Drucksache 17/11430) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711430.pdf>

Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer Beschneidung

3. Stellungnahme des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) zum Beschneidungsgesetz vom 12. 12. 2012

<http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvkj/aktuelles1/show.php?id=4409&nodeid=26>